

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

Nr. 49.

Sonnabend, den 28. April

1900.

Anmeldung für den nächsten Aufnahmetermine in die Soldatennaben-Erziehungsanstalt Kleinstruppen zu Ostern 1901 betreffend.

- Die Soldatennaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen nimmt Söhne gut gebieter Unteroffiziere und Soldaten der königlich sächsischen Armee im Anschlusse an den 8jährigen Kursus der Volksschule bez. nach erfolgter Konfirmation auf. Die Söhne solcher Väter, welche der Armee nicht angehört haben, finden bei der Aufnahme nur ausnahmsweise Berücksichtigung.
- Die Anmeldung für den nächsten Aufnahmetermine zu Ostern 1901 kann bereits von jetzt ab bei den Bezirks-Kommandos erfolgen und sind hierbei folgende Ausweise beizubringen:
 - die standesamtliche Geburtsurkunde des Knaben;
 - das kirchliche Taufzeugnis oder eine Taufbescheinigung;
 - die Impfscheine, einschließlich über Wiederimpfung;
 - ein Schulzeugnis nach dem auf Seite 204/205 des königlich sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874 enthaltenen Muster;
 - ein ortsbeförderlicher Nachweis über die näheren Familien- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen (bei Beamten von der Anstellungsbehörde auszustellen);
 - bei hebrämündeten Knaben die schriftliche Einwilligung der Obervormundschafts-Behörde, und
 - der Militärpaß und das Führungs-Attest des Vaters, wenn derselbe nicht mehr aktiv dient. (Bei Beamten genügt der Nachweis unter e.)
- Anmeldungen zur Aufnahme für Ostern 1901 können von den Bezirks-Kommandos nur bis Ende Dezember 1900 angenommen werden.
- Bei dem außerordentlichen Andränge haben zunächst nur solche Knaben Aussicht zur Aufnahme, welche bei guten Schulnoten folgende Mindestmaße besitzen:
 - bei 13½ Jahren 140 cm Körperlänge und 66 bis 71 cm Brustumfang,
 - bei 14 Jahren 142 cm Körperlänge und 67 bis 73 cm Brustumfang,
 - bei 14½ Jahren 144 cm Körperlänge und 68 bis 74 cm Brustumfang.
 Stotterer, Bettmäßer, Bruchleidende und mit stärkerem Fußschweiß Behaftete, sowie Knaben, welche voraussichtlich späterhin zum Militärdienst ungeeignet sind, werden nicht aufgenommen.
- Die Zöglinge der Anstalt zu Kleinstruppen werden in der Regel nach einem Jahre in die Unteroffiziersvorschule zu Marienberg überführt, aus letzterer nach 2 Jahren in die dortige Unteroffizier-Schule verlegt und aus dieser nach weiteren 2 Jahren in die Armee eingestellt.
- Die Unteroffizierschüler gehören als solche bereits zu den Militärpersonen des Friedensstandes, und wird die auf der Unteroffizierschule verbrachte Zeit vom erfüllten 17. Lebensjahre ab als aktive Militärdienstzeit gerechnet.
- Die Erziehung und Ausbildung in der Anstalt zu Kleinstruppen, in der Unteroffizier-Vorschule und in der Unteroffizierschule zu Marienberg ist vollständig kostenfrei.
- Das Lehrziel in den Unterrichtsfächern bei diesen drei Militärschulen ist erweitert worden, um den Schülern dieser Anstalten noch mehr als bisher die Möglichkeit zu bieten, in höhere Unteroffiziers- und Beamtenstellen aufzurücken.
- Unteroffiziere, welche diese Schulen besucht haben, werden sich in der Regel bereits mit dem 29. bis 30. Lebensjahre im Besitze des Civilversorgungsscheines befinden und hiermit außer einer Dienstprämie von 1000 M. die Anwartschaft auf Erlangung einer auskömmlich besoldeten Beamtenstelle des Staatsdienstes erwerben.
- In die Unteroffizierschule zu Marienberg finden direkte Einstellungen nicht statt, in die Unteroffizier-Vorschule aber nur insoweit, als eintretende einzelne Abgänge durch Zöglinge der Anstalt zu Kleinstruppen nicht besetzt werden können.
- Die Bewerber für die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg, welche wegen Platzmangels nicht zur Einstellung gelangen können, werden deshalb auf den nach vollendetem 17. Lebensjahre zulässigen freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst aufmerksam gemacht.
- Die vollständigen Aufnahme-Bedingungen für die Anstalt zu Kleinstruppen und die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg können bei jedem Bezirks-Kommando entnommen werden. Desgleichen auch die Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in den aktiven Militärdienst. Dresden, im April 1900.

Kriegs-Ministerium.
von der Planik.

Unterstützungsgesuche für Fortbildungsschulen betr.

Die Schulvorstände werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Gewährung von Staatsbeihilfen zur Bestreitung des Aufwandes für die Fortbildungsschulen auf das laufende Jahr

bis zum 15. Mai dieses Jahres

anher einzureichen und außer den in § 16 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze vom 25. August 1874 vorgeschriebenen Unterlagen eine tabellarische Anzeige über das Stiftungsjahr, die Zahl der Schüler, Lehrer und Klassen, die Lehrerhonorare und die sonstigen Ausgaben, sowie die etwaigen Einnahmen, ferner ein Schulplan und Angaben über etwaige Verbindungen mit einer gewerblichen Fortbildungsschule oder dergl. beizufügen sind. Solchen Gemeinden, die nicht mehr als 2 Stunden wöchentlich Unterricht erteilen lassen, werden übrigens keine Staatsbeihilfen gewährt. Schwarzenberg, am 18. April 1900.

Königliche Bezirksschulinspektion.

Krug von Ridda.

Dr. Förster.

Bescher.

Die Schulvorstände des Bezirks werden daran erinnert, daß alljährlich nach Ostern Anzeige über etwaige in das schulpflichtige Alter tretende blinde Kinder mit der Angabe, ob die Anmeldung zur Aufnahme in die Blindenanstalt erfolgt ist, eventl. Vacatscheine anher einzureichen sind.

Soweit diese Anzeige noch nicht erstattet ist, wird derselben für das laufende Jahr bis zum 30. April dieses Jahres entgegen gesehen.

Schwarzenberg, am 19. April 1900.

Königliche Bezirksschulinspektion.

Krug von Ridda.

Dr. Förster.

Dr.

Öffentlicher Ausruf.

Um Angabe des derzeitigen Aufenthaltsortes:

- des Oberschweizers Carl Müller, geb. am 4. März 1864 zu Leipzig,
- des Unterschweizers Paul Beyer, geb. am 6. Septbr. 1878 zu Rottluff i. S.,
- des Unterschweizers Jakob Gattler, geb. am 26. Januar 1874 zu Reichenberg i. Bayern,
- des Unterschweizers Max Weigel, geb. am 24. Juli 1879 zu Eibenstock i. S. zu den Akten D 278,98 wird hierdurch ersucht. Eibenstock, 19. April 1900.

Der Herzogliche Amtsanwalt.
Boche.

Bekanntmachung,

den Fortbildungsschulunterricht betreffend.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule beginnt

Montag, den 30. April 1900, Abends 6 Uhr.

Es werden daher hiermit alle zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Personen, Lehrlinge und dergl., sowohl die bereits in hiesiger Stadt wohnhaften, als auch die erst jetzt oder später von auswärts zuziehenden, sowie deren Eltern und Lehrherren auf nachstehende gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht und zu deren Befolgung aufgefordert.

Zum Besuche der Fortbildungsschule sind verpflichtet:

- alle diejenigen Knaben, die am Schlusse des abgelaufenen Schuljahres aus der Volksschule entlassen worden sind, mit Ausnahme derer, die eine mittlere oder höhere Volksschule bis zum 15. Lebensjahre besucht und die ihrem Alter entsprechende Klasse erreicht haben,
- alle diejenigen Knaben, die zwar bereits eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Seminar) besucht, diese aber vor vollendetem 15. Lebensjahre verlassen oder, obwohl sie die Lehranstalt bis zum 15. Lebensjahre besucht haben, die ihrem Alter entsprechende Klasse nicht erreicht haben.

Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule findet wie im vergangenen Jahre

Montags Nachmittags 6—8 Uhr

und zwar im alten Schulgebäude statt.

Die Aufnahme erfolgt

Montag, den 30. April, Nachmittags 6 Uhr

im Zimmer Nr. 7 der alten Schule. Beizubringen ist das Entlassungszeugnis aus der Volksschule.

Diejenigen, welche wiederrechtlich den Eintritt in die Fortbildungsschule verweigern, bez. deren Besuch vernachlässigen, nach Befinden auch deren Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschäften und Arbeitgeber, sofern ihnen bei Verläumdungen eine Verschuldung zur Last fällt, werden nach § 5 des Volksschulgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Nichtzahlungsfalle Haft zu treten hat, bestraft. Eibenstock, den 18. April 1900.

Der Rath der Stadt.

Böck.

Müller.

Einkommensteuer betr.

Die Austragung der diesjährigen Einkommensteuerzettel wird am heutigen Tage beendet. Es werden daher diejenigen Beitragspflichtigen, welche einen solchen nicht erhalten haben, in Gemäßheit von § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 hiermit aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses in hiesiger Stadtsteuereinnahme zu melden. Die in § 49 des angezogenen Gesetzes geordnete Reklamationsfrist ist in Fällen dieser Art vom Erlaß gegenwärtiger Bekanntmachung ab zu rechnen.

Gleichzeitig wird dadurch aufmerksam gemacht, daß der 1. Einkommensteuertermin am 30. April fällig ist und nach Ablauf einer zwochwöchigen Zahlungsfrist gegen säumige Zahler das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird. Eibenstock, den 27. April 1900.

Der Rath der Stadt.

Böck.

Bg.

Holz-Versteigerung. Staatsforstrevier Auerberg.

In Wendel's Hotel in Schönheiderhammer sollen

Dienstag, den 8. Mai 1900, von Nachmittags 1 Uhr an

Nr.	Art	Stämme	von	Wittenstärke	in den Abth. 44, 49, 50, 52, 53, 68, 69 (Stahlschläge), 7, 8, 21, 22, 54, 55, 64, 68, 71 (Durchforstungen), 22, 48, 49, 69 (Eingelhölzer).
2290	Etwa weiche	Stämme	von 10—15	cm	Mittenstärke,
1640	"	"	16—19	"	"
1283	"	"	20—50	"	"
64	harte	Ästher	13—65	"	Oberstärke,
10400	weiche	"	7—15	"	"
2282	"	"	16—22	"	"
2757	"	"	23—54	"	"
2451	"	Verhänger	8—15	"	Unterstärke,
31,00	Obdt.	Reislangen	3 u. 4	"	"
61,00	"	"	5—7	"	"

sowie im Hotel „Stadt Leipzig“ in Eibenstock

Mittwoch, den 9. Mai 1900, von Vormittags 9 Uhr an

1	rm harte,	16	rm weiche	Braunkohle,	in vorgenannten Abtheilungen,
1	"	138,00	"	Braunkohle,	
4	"	"	"	Braunkohle,	
4	"	"	"	Braunkohle,	
5	"	227,00	"	Aeste	

versteigert werden.

Rgl. Forstrevierverwaltung Auerberg zu Eibenstock und Rgl. Forstrentamt Lehmann. Eibenstock, am 26. April 1900.

Gesetz.